

## Belehrung über Verhalten im Krankheitsfall und bei Freistellung in der Oberstufe 11/12

Version 2025

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Christophorusschule durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist dies bis 7.15 Uhr durch einen Erziehungsberechtigten über den Schulmanager anzuzeigen.
2. Das Entschuldigungsschreiben ist den Fachlehrern unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen und wird vom Fachlehrer unterschrieben. Danach gibt die Schülerin oder der Schüler das Entschuldigungsschreiben beim Klassenlehrer ab. **Das Entschuldigungsschreiben ist generell von den Eltern zu schreiben.**
3. Wer eine Klausur oder sonstige Leistungserhebung versäumt, erhält, wenn es pädagogisch sinnvoll und zeitlich möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit, die Leistung zu erbringen. Die Gründe der Abwesenheit sind umgehend – in der Regel vor der Leistungserhebung – unaufgefordert und schriftlich darzulegen.  
**Krankheitsbedingtes Fehlen ist generell schriftlich von den Eltern zu entschuldigen.**  
**Bei Volljährigkeit des Schülers ist der Nachweis laut Oberstufenverordnung § 17 (1) durch ärztliche Bescheinigung zu führen.**
4. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder angekündigte sonstige Leistungsbewertung unentschuldigt (d. h. ohne Entschuldigung nach Punkt 1 bis 3), so erfolgt laut Oberstufenverordnung § 17 (2) eine Bewertung mit 0 Punkten. Dies gilt auch für Nachholleistungen.
5. Bei unentschuldigtem Fehlen ist der Klassenleiter durch den Fachlehrer zu informieren.
6. Nach dreimaligem Fehlen im Unterricht geht eine Meldung an die Oberstufenleiterin. Die Oberstufenleiterin kann die generelle Vorlage eines ärztlichen Attestes anordnen.
7. Kann auf Grund erheblicher Unterrichtsversäumnisse eine Halbjahresleistung in der Qualifikationsphase nicht bewertet werden, erfolgt laut Oberstufenverordnung § 17 (3) die Bewertung mit 0 Punkten. Soweit die Gründe nicht selbst zu vertreten sind, kann bis zu zwei Unterrichtswochen nach Kurshalbjahreswechsel eine besondere Leistungserhebung angesetzt werden.
8. In der Oberstufe werden Freistellungen nur genehmigt, wenn diese mindestens 3 Tage vor dem Termin beim Klassenlehrer schriftlich beantragt werden. Freistellungen von mehr als einem Tag und bei Klausurterminen gibt es nur in Ausnahmefällen, und diese bedürfen der Absprache mit der Oberstufenleiterin. Alle Freistellungen sind der Oberstufenleiterin durch den Klassenleiter bekannt zu geben.
9. Der Klassenleiter lässt sich durch Unterschrift des Schülers die Belehrung bestätigen.
10. Zur Elternversammlung sollen die Erziehungsberechtigten ebenfalls über diese Belehrung informiert werden und dies durch Unterschrift dem Klassenleiter bestätigen.